Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

[*Inoffizielle Übersetzung F-D weber schaub & partner ag, Zürich vom 25.04.2022*]

5A_376/2021

Urteil vom 26. Januar 2022

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Herrmann (Präsident), Marazzi und von Werdt
Gerichtsschreiberin de Poret Bortolaso.

Verfahrensbeteiligte
A._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Mike Hornung,
Beschwerdeführerin,

gegen

B._____,
vertreten durch Rechtsanwalt Cyrille Piguet,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Erbteilung (Verzinsung von Steuern auf Vermächtnissen),

Beschwerde gegen den Entscheid der Zivilkammer des Cour de justice des Kantons Genf vom 24. Februar 2021 (C/13503/2015).

Sachverhalt:

A.

A.a. C._____, geboren 1908, verstarb 2009 in U._____ (GE). Ihr Nachlass bestand im Wesentlichen aus zwei Renditeliegenschaften in V._____ (mit denen Hausverwaltungskonten verbunden waren), Bankguthaben und einer Liegenschaft in W._____ (GE).

A.b. Mit eigenhändigem Testament vom 15. Dezember 1983 und eigenhändigem Testamentszusatz vom 28. November 1988 setzte C._____ ihre angeheirateten Nichten B._____ und A._____ als Alleinerbinnen je zur Hälfte ein und vermachte ihre Liegenschaft in W._____ an A._____, die zudem zur Willensvollstreckerin ernannt wurde.
Mit Bezug auf das Vermächtnis lautete der Wortlaut der vorgenannten Dokumente wie folgt: "Ich vermache meiner Nichte A._____ zum vollen Eigentum meine Liegenschaft in W._____, Strasse (...), mit allem Inhalt, ohne jede Ausnahme".

A.c. Nach erfolgter Grundbuchanmeldung vom 17. Januar 2011 wurde A._____ Eigentümerin des Hauses in W._____.

A.d. Die Erbschaftssteueranzeige der verstorbenen C._____ wurde am 31. August 2010 von der Steuerverwaltung des Kantons Genf (*Administration fiscale cantonale genevoise*, nachfolgend: AFC) registriert. In diesem Dokument wurden die Nachlassaktiven, namentlich diejenigen aus der vorgenannten Liegenschaft in W._____, aufgeführt.
Mit Steuerrechnung vom 24. Januar 2011 setzte die AFC das in Genf steuerbare Vermögen auf CHF 4'258'446.00 fest und besteuerte die Erbschaft der verstorbenen C._____ in der Höhe von CHF 2'345'408.90.
Aus dem Nachlassvermögen bezahlte A._____ folgenden Beträge an die AFC:
CHF 250'000.00 am 17. März 2010, CHF 201'251.20 am 23. Juni 2010, CHF 850'656.15 am 8. Dezember 2010, CHF 200'000.00 am 14. Dezember 2010 und CHF 843'501.55 am 18. Februar 2011 und damit den gesamten in der Rechnung vom 24. Januar 2011 geforderten Betrag.
Es wird nicht bestritten, dass sich der auf dem Vermächtnis geschuldete Steuerbetrag auf CHF 610'185.00 beläuft.

A.e. Mit Beschluss des Friedensgerichts vom 19. Januar 2015 wurde A._____ als Willensvollstreckerin abberufen und es wurde ihr untersagt, im Namen der Erbschaft irgendwelche Massnahmen zu ergreifen. Ein Erbschaftsverwalter wurde ernannt.

B.

B.a. Am 1. Juli 2015 reichte B._____ beim erstinstanzlichen Gericht des Kantons Genf (im Folgenden: Gericht) ein Schlichtungsgesuch gegen A._____ ein, das auf eine teilweise Teilung des Nachlasses abzielte. Sie beantragte namentlich, dass A. zu verpflichten sei, ihr sofort CHF 305'092.50 zuzüglich 5% Jahreszins auf CHF 250'000.00 ab dem 17. März 2010, auf CHF 201'251.20 ab dem 23. Juni 2010 und auf CHF 200'000.00 ab dem 14. Dezember 2010 zu bezahlen. Dieser Betrag entspricht der Hälfte der auf dem von A._____ erhaltenen Vermächtnis geschuldeten Steuern.
Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde die Angelegenheit am 7. Dezember 2015 vor Gericht gebracht.
In der Hauptsache wiederholte B._____ ihren vorgenannten Antrag gegen A._____. Eventualiter beantragte sie, dass festzustellen sei, dass A._____ verpflichtet sei, an den Nachlass zu Händen ihres Erbschaftsverwalters sofort CHF 610'185.00 zu bezahlen, zuzüglich Zinsen zu 5% p.a. auf CHF 500'000.00 ab dem 17. März 2010, auf

CHF 402'502.40 ab dem 23. Juni 2010 und auf CHF 400'000.00 ab dem 14. Dezember 2010, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
Im Verlauf des Verfahrens einigten sich die Parteien bezüglich der weiteren Anträge von B._____ unter anderem auf eine Gesamtnachlassteilung. Strittig blieb die Frage, ob das Vermächtnis mit oder ohne Steuern und gegebenenfalls mit oder ohne Zins, zu verstehen sei.
Mit Urteil vom 27. Mai 2020 ordnete das Gericht die Teilung des Nachlasses der verstorbenen C._____ an (Ziff. 1). Dabei stellte es insbesondere fest, dass die Anteile der eingesetzten Erbinnen an diesem Nachlass 1/2 für B._____ und 1/2 für A._____ betragen würden (Ziff. 2); dass A._____ den Betrag von CHF 610'985.90 an den Nachlass zurückzahlen müsse (Ziff. 3); dass die Nachlassaktiven insbesondere eine Forderung von CHF 610'185.90 gegen A._____ beinhalteten (Ziff. 4), wobei die Teilung unter Berücksichtigung der Schulden der Betroffenen [*Anm. des Übersetzers: Gemeint ist hier mit „l'intéressée"bzw. mit „der Betroffenen" wohl A.*] gegenüber der Erbmasse zu erfolgen habe (Ziff. 10); dass, sollte dieser Betrag nicht tatsächlich an den Nachlass zurückbezahlt werden, ein aus der vom Notar durchgeführten Teilung allenfalls resultierendes Defizit zu ihren Lasten gehen würde, was bedeutete, dass sie das Defizit, das sich aus der vom Notar ausgeführten Erbteilungsvertrag ergibt, an B._____ zu zahlen habe (Ziff. 11); dass die festgesetzten Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen seien (Ziff. 15), ohne Zusprechung einer Parteientschädigung (Ziff. 16).

B.b. Am 24. Februar 2021 entschied die Zivilkammer des Cour de justice des Kantons Genf (nachfolgend: Kantonsgericht oder kantonale Instanz) auf Berufung von B._____ hin, die vorgenannten Ziffern 3, 4 und 10 des Dispositivs des erstinstanzlichen Urteils dahingehend zu ergänzen, dass die Forderung der Erbmasse gegen A._____ CHF 610'185.90 zuzüglich 5% Zins seit dem 1. Juli 2015 betrage. Zudem wurden Ziff. 15 und 16 des erstinstanzlichen Urteils aufgehoben und dahingehend abgeändert, dass die bei CHF 54'200.00 festgesetzten Gerichtskosten in Höhe von CHF 22'100.00 B._____ und in Höhe von CHF 32'100.00 A._____ auferlegt wurden, wobei letztere ihrer Gegenpartei zusätzlich eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 13'000.00 zu bezahlen hatte.

C.
A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin), die am 10. Mai 2021 mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gelangte, verlangt die Aufhebung des kantonalen Urteils und beantragt in der Hauptsache die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, eventualiter die Rückweisung der Sache ans Kantonsgericht und subeventualiter die Festsetzung des Verzugszinsenlaufs ab dem 2. Februar 2017, dass die Anträge von B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) vollumfänglich abzuweisen seien und ihr sämtliche durch die kantonalen und eidgenössischen Instanzen festgesetzten Kosten und Entschädigungen aufzuerlegen seien.
Zur Stellungnahme eingeladen hielt das Kantonsgericht an seinem Entscheid fest und beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. Die Parteien haben innerhalb der ihnen gesetzten Fristen keine zusätzlichen Eingaben eingereicht.

Erwägungen:

1.

Die Voraussetzungen für die Beschwerde in Zivilsachen sind vorliegend erfüllt (Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 lit. b i.V. mit Art. 51 Abs. 1 lit. a, 75, 76 Abs. 1, 90, 100 Abs. 1 i.V. mit Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG).

2.
Die Beschwerde in Zivilsachen kann wegen Rechtsverletzungen erhoben werden, wie sie in Art. 95 f. BGG aufgeführt sind. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), ohne Bindung an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente oder die Erwägungen der Vorinstanz. Somit kann es eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen oder mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. (**BGE 145 V 215** E. 1.1; **144 III 462** E. 3.2.3; **143 V 19** E. 2.3). Aufgrund der Begründungspflicht der Beschwerde gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG prüft es jedoch grundsätzlich nur die erhobenen Rügen und ist nicht verpflichtet, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich möglicherweise stellenden Rechtsfragen zu behandeln, wenn solche vor ihm nicht mehr weiter diskutiert werden (**BGE 142 III 364** E. 2.4 mit Verweisen). Folglich muss der Beschwerdeführer die dem angefochtenen Entscheid zugrundeliegende Begründung erörtern und genau darlegen, inwiefern er der Ansicht ist, dass die Vorinstanz das Recht missachtet hat (**BGE 142 I 99** E. 1.7.1; **142 III 364** E. 2.4 mit Verweisen). Das Bundesgericht beurteilt die Verletzung von Grundrechten im Übrigen nur, wenn eine solche Rüge vom Beschwerdeführer ausdrücklich geltend gemacht und klar und detailliert begründet wurde ("Rügeprinzip", Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE **146 IV 114** E. 2.1; **144 II 313** E. 5.1; **142 II 369** E. 2.1).

3.

3.1.

3.1.1. Das Kantonsgericht stellte fest, dass das erstinstanzliche Gericht seinen Entscheid bezüglich der Verzinsung der Forderung der Erbmasse auf Rückerstattung der auf dem Vermächtnis geschuldeten Steuern – in der nicht länger bestrittenen Höhe von CHF 610'185.00 – nicht begründet hatte, obwohl diese Frage zwischen den Parteien ebenfalls strittig war. Da das Kantonsgericht über eine umfassende Kognitionsbefugnis verfügte, konnte es diesen Mangel ohne Rückweisung der Sache an die Vorinstanz beheben.

3.1.2. Die Kantonsrichter waren der Ansicht, dass die Zinsforderung der Erbmasse aus dem Rückgriffsrecht resultierte, welches ihr nach der kantonalen Steuergesetzgebung, insbesondere nach Art. 56 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer des Kantons Genf (*Loi sur les droits de succession*, nachfolgend: LDS; RS GE D 3 25), zustand. Da das LDS keine besonderen Bestimmungen über den Umfang dieses Rückgriffsrechts enthielt, war auf die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts, d.h. Art. 148 Abs. 2, 102 und 104 OR, sowie die diesbezügliche Rechtsprechung abzustellen. Folglich war davon auszugehen, dass ab der Mahnung der Beschwerdeführerin ein Verzugszins von 5% auf der Forderung der Erbmasse geschuldet war. Die mit Schlichtungsgesuch vom 1. Juli 2015 erfolgte Einreichung der Teilungsklage galt als Mahnung im Sinne von Art. 102 OR, so dass ab diesem Zeitpunkt Zinsen zu 5% geschuldet waren. Die Tatsache, dass die Beschwerdegegnerin ursprünglich beantragt hatte, anstelle der Vermächtnisnehmerin nur die Hälfte der aus dem Nachlass bezahlten Steuern an sie zu überweisen, war nicht entscheidend, da die behauptete Forderung im Grundsatz nachvollziehbar war, ebenso wie die zusätzlich geforderten Zinsen.

3.2. Ohne die steuerliche Grundlage der von der Erbmasse ihr gegenüber erhobenen Zinsforderung in Frage zu stellen, argumentiert die Beschwerdeführerin mit der analogen Anwendung der Bestimmungen über die Ausgleichung (Art. 626 ff. ZGB). So wüssten die Parteien erst zum effektiven Zeitpunkt der Teilung, ob ein Geldbetrag tatsächlich an den Nachlass zurückgegeben werden müsse oder nicht, und nur im Falle eines Defizits, falls sie der Beschwerdegegnerin einen zusätzlichen Betrag zahlen müsse, könnten potentiell Zinsen berechnet werden. Solange jedoch der Nachlass noch nicht aufgeteilt war, war die Forderung des Beschwerdegegnerin gegen den Nachlass nicht fällig, weswegen das Kantonsgericht die Regeln von Art. 102 und 104 OR vorschnell angewandt habe, weshalb keine Zinsen hätten auflaufen dürfen, es sei denn um die Beschwerdegegnerin ungerechtfertigt zu bereichern, die keinen Schaden erlitten hatte.
Die Beschwerdegegnerin beruft sich im Wesentlichen auf die kantonsgerichtliche Begründung und macht geltend, dass auf der Forderung, die der Nachlass gegen die Beschwerdeführerin hat, sehr wohl Zinsen geschuldet sind, und ist der Ansicht, dass das Kantonsgericht Gericht die Art. 148 Abs. 2, 102 und 104 OR weder vorschnell noch willkürlich angewendet habe.

4.

4.1 Zunächst sind die Grundlagen des unbestrittenen Steuerrückerstattungsanspruchs des Nachlasses gegen die Beschwerdeführerin zu klären.

4.1.1.

4.1.1.1. Gemäss Art. 110 Ziff. 2 OR gehen die Rechte eines Gläubigers, den ein Dritter befriedigt, von Gesetzes wegen auf diesen über, wenn der Schuldner dem Gläubiger anzeigt, dass der Zahlende an die Stelle des Gläubigers treten soll. Der in dieser Bestimmung vorgesehene Übergang der Gläubigerstellung setzt eine Willenserklärung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger voraus, die keiner Form unterliegt und die aus konkludentem Verhalten hervorgehen kann (**BGE 86 II 18** E. 3). Als Dritter im Sinne von Art. 110 OR ist nur eine Person zu verstehen, die nicht in irgendeiner Eigenschaft in die Obligation verstrickt ist (**BGE 60 II 178** E. 3; **53 II 25** E. 1; Urteil 5A_269/2014 vom 17. März 2015 E. 7.1.1 mit Verweisen). Die Subrogation nach Art. 110 OR ist ein Anwendungsfall der Legalzession (Art. 166 OR), so dass die Forderung insbesondere mitsamt ihren Nebenrechten (Art. 170 Abs. 1 OR) auf den Dritten übertragen wird und damit unter anderem auch die verfallenen oder laufenden Zinsen (TEVINI, in Commentaire romand, CO I, 3. Aufl. 2021, N14 zu Art. 110 OR; GAUCH/SCHLUEP/EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bd. II, 11. Aufl., 2020, N2066 und 3458 f.; PROBST, in Commentaire romand, CO I, 3. Aufl. 2021, N9 zu Art. 170 OR). Dabei wird keine neue Forderung begründet, sondern eine bereits bestehende Forderung wird übertragen (**BGE 105 II 183** E. 4c [zur Forderungsabtretung]).

4.1.1.2. Mit dem Tod des Erblassers gehen seine Rechte und Pflichten auf seine Erben über, die eine Erbengemeinschaft bilden, die durch Teilung beendet wird (Art. 602 Abs. 1 ZGB). Die Erbengemeinschaft erstreckt sich auf sämtliche noch vorhandenen Vermögenswerte des Erblassers. Diese Vermögenswerte bilden das gemeinschaftliche Vermögen der Erben, welches sich von den Vermögenswerten unterscheidet, die jeder von ihnen persönlich besitzt

(Entscheide 5A_88/2011 vom 23. September 2011 E. 6.2.1 und 5A_269/2014, a.a.O., E. 7.1.2). Die Erben profitieren gemeinsam von den Zuwächsen an diesem Vermögen und tragen gemeinsam dessen Verminderungen. Sie werden nach Massgabe der der allgemeinen Grundsätze über den Erwerb von Sachen und Rechten (namentlich von Art. 110 OR) Gesamteigentümer der Gegenstände, die sie als Ersatz für Erbschaftsgegenstände erworben haben (Entscheid 5A_88/2011, E. 6.2.1 mit Verweisen). Ersetzen die Erben einen Erbschaftsgegenstand durch einen anderen Gegenstand, den sie für die Erbengemeinschaft erwerben, kommt es zu einem Vermögensübergang in das Erbschaftsvermögen (**BGE 116 II 259** E. 4a; Urteil 5A_269/2014 E. 7.1.2).
Während die Erbschaftsaktiven den Grundsätzen des Gesamteigentums unterliegen, begründen die Erbschaftspassiven eine persönliche und solidarische Schuld eines jeden Miterben (Art. 560 Abs. 2 und 603 Abs. 1 ZGB). So sieht Art. 53 Abs. 1 LDS vor, dass gesetzliche und eingesetzte Erben, Nutzniesser, Vermächtnisnehmer, Begünstigte und Leistungsempfänger von Versicherungen, Renten und Zuwendungen zur Zahlung von Erbschaftssteuern, Zinsen, Geldbussen, Kosten und Gebühren verpflichtet sind. Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter und amtliche Liquidatoren sind verpflichtet, die auf dem Nachlassvermögen anfallenden Erbschaftssteuern, Zinsen, Geldbussen, Kosten und Gebühren zu bezahlen (Art. 53 Abs. 2 LDS). In jedem Fall haften die gesetzlichen und die eingesetzten Erben solidarisch und mit ihrem gesamten Vermögen für die Bezahlung der Erbschaftssteuer (Art. 54 Abs. 1 LDS). Nach Art. 56 LDS können die Erben, wenn sie von den besonderen Vermächtnisnehmern und von anderen Begünstigten geschuldete Abgaben entrichtet haben, Rückgriff auf diese nehmen, es sei denn, der Erblasser hat verfügt, dass diese Abgaben zulasten des Nachlasses gehen sollen.

4.1.2. Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Willensvollstreckerin die Erbschaftssteuer aus dem Nachlassvermögen (Bst. A.d) bezahlte, was eine Art der Tilgung ist, wie sie in Art. 53 Abs. 2 LDS ausdrücklich vorgesehen ist.
Diese Erbschaftssteuer beinhaltete den Betrag der auf dem Vermächtnis geschuldeten Steuern, d.h. CHF 610'185.00, dessen Entrichtung ihr unbestrittenermassen oblag. Ihre Zahlung aus dem Nachlass der verstorbenen C._____ stellt somit eine Zahlung durch einen Dritten im Sinne von Art. 110 OR dar, wobei klarzustellen ist, dass die kantonale Steuerverwaltung nicht in Unkenntnis darüber sein konnte, dass diese Zahlung aus dem Nachlass erfolgt war.
Eine Forderung gegenüber der Beschwerdeführerin, die als Ersatz für Erbschaftsgegenstände erworben wurde (siehe E. 4.1.1.2 vorstehend), gelangte zum Zahlungszeitpunkt in das gemeinschaftliche Vermögen des Nachlasses und damit der Parteien und einzigen Erben der verstorbenen C._____.

4.2. Entgegen der Auffassung des Kantonsgerichts lässt sich die Frage, ob der Nachlass über eine Zinsforderung gegenüber der Beschwerdeführerin verfügt, aus den Bestimmungen des LDS ableiten.

4.2.1. Gemäss Art. 60 Abs. 1 LDS beträgt die Frist für die Bezahlung der Erbschaftssteuer für im Kanton Genf eröffnete Erbschaften vier Monate ab dem Todestag (Bst. a), wobei jedoch diese Frist um die Zeit verlängert werden kann, die erforderlich ist, damit die Zahlung nicht früher als 30 Tage nach Zustellung der Steuerrechnung fällig wird. Gemäss Art. 61A Abs. 1 LDS ist der Steuerbetrag (einschliesslich zusätzliche Rappen) nach Ablauf der in Art. 60 Abs.

1 LDS festgelegten Fristen zu demjenigen Satz zu verzinsen, wie er gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Erhebung und Sicherstellung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen vom 26. Juni 2008 festgelegt wird, wobei der Zins auf allen nach Ablauf dieser Fristen (aus welchem Grund auch immer) unbezahlten Beträgen berechnet wird, soweit diese letztlich geschuldet sind (Art. 61A Abs. 2 LDS).
Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Erhebung und die Sicherstellung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen vom 26. Juni 2008 (LPGIP; RS GE D 3 18) legt der Staatsrat auf Antrag des Departements für jedes Kalenderjahr einen Zinssatz für während dieses Kalenderjahres anfallende Ausgleichs-, Vergütungs- und Verzugszinsen sowie für Zinsen bei Nachsteuern, Bussenverfügungen und Kostenentscheiden fest. Dieser Satz entspricht den marktüblichen Sätzen, darf aber nicht weniger als 1 Prozent und nicht mehr als 4 Prozent pro Jahr betragen. Zwischen 2011 und 2021 betrug der durchschnittliche Satz 2,57 Prozent (siehe Tabelle unter: https://www.ge.ch/taux-donnees-fiscales/taux-interet-icc-taux-escompte; siehe auch die Ausführungsverordnung zu den Artikeln 7 und 28 des Gesetzes über die Erhebung und die Sicherstellung der Steuern von natürlichen und juristischen Personen, in der der anwendbare Satz jährlich festgelegt wird).

4.2.2. Da die Steuerforderung des Staates gegenüber der Beschwerdeführerin mit deren Begleichung durch die Erbmasse auf diese übergegangen war, war diese berechtigt, Verzugszinsen (vgl. Art. 170 OR) ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung zu verlangen, ohne dass hierfür eine Mahnung und Inverzugsetzung der Beschwerdeführerin notwendig gewesen wäre.
Die Steuerrechnung vom 24. Januar 2011 kann als Grundlage für die Bestimmung des Zeitpunkts dienen, ab dem der Beschwerdeführerin Verzugszinsen belastet werden konnten (vgl. Art. 60 Abs. 2 LDS), wobei die fünfjährige Verjährungsfrist ab Zustellung dieser Steuerrechnung (Art. 73 Abs. 2 LDS) durch das im Juli 2015 eingereichte Schlichtungsgesuch rechtsgültig unterbrochen wurde (Art. 135 Abs. 1 OR). Das genaue Datum, an dem diese Steuerrechnung zugestellt wurde, ist jedoch unbekannt, so dass die Sache in diesem Punkt an die kantonale Instanz zurückzuweisen ist.
Sollte der Beginn der Verzugszinsfristenlaufs auf ein früheres Datum fallen, als vom Kantonsgericht angenommen (Datum der Einreichung des Schlichtungsgesuchs, d.h. der 1. Juli 2015), so sollte dieser Umstand nicht zu einer *reformatio in peius* des Urteils gegenüber der Beschwerdeführerin führen, da der anzuwendende Zinssatz tiefer ist als der vom Kantonsgericht angenommene.

5.
Auf die Rüge der Beschwerdeführerin, das Kantonsgericht habe den Streitfall nicht unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung geprüft, muss ohne Begründung nicht näher eingegangen werden. Die Vorinstanz hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör nicht verletzt, als sie befand, dass die Streitigkeit in Anwendung von Art. 102 ff. OR zu regeln war und folglich die Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung nicht anwendbar waren. Es ist anzumerken, dass die Beschwerdeführerin abgesehen von einem Verweis auf die Rechtsprechung gemäss Entscheid 5A_512/2019 im Übrigen in keiner Weise darlegt, warum diese Bestimmungen auf die Zinsforderung der Beschwerdegegnerin gegen sie anwendbar sein sollen. Dieser Entscheid, der zwar die Anwendung der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung zur Begründung des Rückerstattungsanspruchs der Erbmasse gegen einen Erben bestätigt, wurde vor dem Hintergrund eines völlig anderen Sachverhalts gefällt und bezog sich in keiner Weise auf eine

Zinsforderung (Entscheid 5A_512/2019 E. 4.1.1 mit Verweis auf den Entscheid 5A_88/2011 E. 6 und 7.2, in dem die vermögensrechtliche Subrogation ausgeschlossen wurde).

6.
In einer letzten Rüge rügt die Beschwerdeführerin die Verletzung von Art. 106 und 107 ZPO sowie Willkür bei der Sachverhaltswürdigung.

6.1. Das Kantonsgericht hat die erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 54'200.00 bestätigt. Es stellte fest, dass die einzige Frage, welche die Vorinstanz zu entscheiden gehabt hatte, darin bestand, ob das Vermächtnis nach Steuern zu verstehen war und ob gegebenenfalls auf dem Steuerbetrag Zinsen geschuldet waren, und dass im Übrigen sich die Parteien geeinigt hatten. Nur die Kosten im Zusammenhang mit diesen Fragen, die etwa einen Fünftel des Gesamtstreitwertes ausmachten (nämlich CHF 10'000.00: d.h. 54'200.00 - 4'000.00 [Gutachten] – CHF 200.00 [Schlichtungsgebühr]), waren nach Massgabe des Verfahrensausganges und folglich der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Kosten im Zusammenhang mit den übrigen Fragen indes, bezüglich derer eine Einigung erzielt werden konnte (nämlich CHF 44'200.00), waren den Parteien je hälftig aufzuerlegen. Somit hatte die Beschwerdeführerin insgesamt CHF 32'100.00 (CHF 21'200.00 + CHF 10'000.00) zu tragen und die Beschwerdegegnerin CHF 22'100.00.

6.2. Zu Recht weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass die erstinstanzlichen Streitpunkte in Tat und Wahrheit weitreichender waren als vom Kantonsgericht befunden (Bst. B.a vorstehend). Zwar ging es im erstinstanzlichen Urteil tatsächlich um die Frage, ob das Vermächtnis inklusive oder exklusive Steuern war, aber auch um die Modalitäten der Teilung, das Schicksal der Schuldbriefe und die Übernahme der Anwaltskosten (erstinstanzliches Urteil, Bst. D). Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin kann indes nicht davon ausgegangen werden, dass die Frage der Zinsforderung erst in zweiter Instanz aufgetaucht wäre, war diese doch in der Frage der auf dem Vermächtnis geschuldeten Steuern enthalten, was im Übrigen aus den Anträgen der Beschwerdegegnerin hervorgeht, selbst wenn der erstinstanzliche Richter diese nicht behandelt hatte (E. 3.1.1 vorstehend). Somit hat das Kantonsgericht, an das die Angelegenheit zurückgewiesen wird, unter Berücksichtigung dieser Elemente die Kosten und Entschädigungen neu zu verteilen.

7.
Im Ergebnis wird die Beschwerde gutgeheissen, der kantonale Entscheid aufgehoben und die Angelegenheit zwecks neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das Kantonsgericht zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin obsiegt insoweit, als der von ihr angefochtene Entscheid aufgehoben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, sowie in der Frage der Verteilung der Kosten und Entschädigungen für das Verfahren vor den kantonalen Instanzen, die das Kantonsgericht im Rahmen der Rückweisung neu zu beurteilen haben wird. Dagegen unterliegt die Beschwerdeführerin in materiellrechtlicher Hinsicht, nämlich bezüglich der Frage nach der Zinsforderung zugunsten der Beschwerdegegnerin, deren Höhe festzulegen ist. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten je hälftig auf die Parteien zu verteilen (Art. 66 Abs. 1 BGG) und die Parteientschädigung zu verrechnen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Die Beschwerde wird gutgeheissen, der kantonale Entscheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zwecks neuer Beurteilung im Sinne der Erwägungen an das Kantonsgericht zurückgewiesen.

2.
Die auf CHF 20'000.00 festgesetzten Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

3.
Die Parteientschädigung wird verrechnet.

4.
Dieses Urteil wird den Parteien und der Zivilkammer des Cour de justice des Kantons Genf eröffnet.

Lausanne, den 26. Januar 2022

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Herrmann

Die Gerichtsschreiberin: de Poret Bortolaso